

## 2. Spareinlagenbestand \*)

Jahres- ende	Insgesamt	Davon bei		Je Einwohner
		Sparkassen und übrigen Kredit- instituten	Post- und Reichs- bahn- sparkassen	
1965 .....	31 275	29 809	1 466	1 835
1966 .....	35 030	33 421	1 610	2 051
1967 .....	38 976	37 198	1 778	2 282
1968 .....	43 319	41 348	1 971	2 535
1969 .....	48 049	45 883	2 166	2 814
1970 .....	52 149	49 845	2 304	3 057

\*) Einschl. Giro-, Lohn- und Gehaltskonten.

## 3. Wechselkurs für eine DM in Mark \*)

Jahr	Durchschnitt	
	Juni	Dezember
1965 .....	3,24	3,55
1966 .....	3,16	3,42
1967 .....	3,16	3,90
1968 .....	3,35	3,70
1969 .....	3,64	3,68
1970 .....	3,45	3,80
1971 .....	3,79	3,72

\*) Errechnet aus dem vom Senator für Finanzen in Berlin mitgeteilten Durchschnittskurs.

## N. Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

## Vorbemerkung

**Staatshaushalt:** Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vom Staatshaushalt getrennt ist. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

Der Rückgang der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1965 und 1967 ist auf verschiedene Reformmaßnahmen zurückzuführen.

**Sozialversicherung:** In der Sozialversicherung sind — im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland — alle Versicherungszweige (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) grundsätzlich bei einem Versicherungsträger zusammengefaßt. Der Sozialversicherungsbeitrag wird einheitlich erhoben.

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens alle Arbeiter und Angestellten; außerdem Bauern, die bis zu fünf Arbeiter beschäftigen, Handwerker, die zur Handwerkskammer gehören, freiberuflich Tätige; die sonstigen selbständig Erwerbstätigen, sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften. Ebenso sind alle mitarbeitenden Ehefrauen und Kinder sowie alle Studenten und Fachschüler sozialversichert.

**Renten und Pflegegelder:** Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

**Vollrenten und Halbrenten:** Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei Renten erhalten die höhere Rente voll, die andere Rente zur Hälfte ausgezahlt. Die höhere Rente wird als Vollrente, die nur zur Hälfte ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

**Rentenbeträge:** Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder. Ferner sind nicht enthalten Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte, die von einigen wichtigen volkseigenen Betrieben gezahlt werden, sowie die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen usw.

**Bergmannsrenten:** Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

**Haushaltsrenten:** Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushaltes an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.